

TSG Backnang 1846 Turn- und Sportabteilungen e. V.

–JUGENDORDNUNG–



§1 Mitgliedschaft

Sämtliche Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen Mitarbeiter*innen bilden die Vereinsjugend der TSG Backnang 1846.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt, koordiniert und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

§ 3 Organe

- Jugendvollversammlung
- Vereinsjugendleiter-Ausschuss VJA
- Vereinsjugend-Vorstand

§ 4 Jugendvollversammlung

4.1 Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt den Vereinsjugend-Vorstand.

Die Versammlung hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Entgegennahme des Berichts des Vereinsjugend-Vorstandes und des Kassenverwalters
- Entlastung des Vereinsjugend-Vorstandes und des Kassenverwalters
- Wahl und Amtsenthebung der Vorstandsmitglieder
- Beratung des Haushaltsplanes
- Vorbereitende Arbeiten zur Änderung der Jugendordnung.

4.2 Die ordentliche Jugendvollversammlung findet mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins statt. Wahl- und stimmberechtigt sind alle Jugendlichen ab dem zehnten und bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Mitglieder des Vereinsjugendleiter-Ausschusses (VJA) und des Vereinsjugend-Vorstandes

§ 5 Vereinsjugendleiter Ausschuss (VJA)

5.1 Der Ausschuss setzt sich zusammen aus

- Vereinsjugend- Vorstand
- Jugendleiter der Abteilungen
- Jugendsprecher der Abteilungen

5.2 Aufgaben

- Beratung von Grundsatzfragen der Jugendarbeit
- Organisation von freizeitsportlichen und freizeitkulturellen Veranstaltungen
- Organisation bzw. Durchführung von Bildungsangeboten.

§ 6 Vereinsjugend Vorstand

6.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- Vereinsjugendleiter*n und deren Stellvertretung
- Vereinsjugendsprecher*in
- Eine angemessene Anzahl von Beisitzern zur Bewältigung der Aufgaben, jedoch nicht mehr als fünf Jugendliche

6.2 Aufgaben

- Erledigung der laufenden Geschäfte
- Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Vereinsjugendleiter Ausschusses
- Betreuung und Kommunikation mit den Abteilungsjugendleitern.

§ 7 Vereinsjugendleiter

Der Jugendleiter muss das 18. Lebensjahr vollendet haben

Der oder die Vereinsjugendleiter ist stimmberechtigtes Mitglied im Gesamtvorstand des Vereins und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen

§ 8 Vereinsjugendsprecher

Als Jugendsprecher kann gewählt werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 9 Jugend Kasse

9.1 Die Jugendkasse und die Abteilungsjugendkassen sind Teil des Gesamtvermögens des Vereins.

9.2 Die Vereinsjugend-Vorstand und die Abteilungsjugendlichen wirtschaften selbständig und eigenverantwortlich mit den ihnen anvertrauten Finanzmitteln

9.3 Der/die Kassenverwalter*in muss zur Ausübung dieser Funktion das 18. Lebensjahr vollendet haben.

9.4 Die Kassengeschäfte sind nach Maßgabe der Finanzordnung (FO) des Vereins zu führen. Die Abrechnung erfolgt über den Vorstand Finanzen.

9.5 Die Kasse ist mindestens einmal jährlich von den Kassenprüfern des Gesamtvereins zu prüfen.

§ 10 Gültigkeit und Änderung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder verabschiedet und vom Turn- und Sportausschuss (TSA) des Gesamtvereins mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Ausgenommen sind redaktionelle Änderungen.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind gelten die Bestimmungen der Satzung.

Die Jugendordnung wurde am 20. Mai 2022 beschlossen und tritt am 01.01.2023

Backnang, 20.05.2022